

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lanz Oensingen AG, Oensingen und der Stromschienen Lanz Oensingen AG, Oensingen für Inbetriebnahmen und Montagen von Stromschienen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Inbetriebnahmen, Montagen und ähnliche Leistungen (Montage, Demontage, Änderung und Erweiterung von Stromschienen, Überwachung usw.) durch Lanz Oensingen AG, Oensingen und Stromschienen Lanz Oensingen AG, Oensingen (nachfolgend beide kurz: Lanz). Der nachfolgend verwendete Begriff der Montage umfasst stets auch Inbetriebnahmen und montageähnliche Leistungen. Die Zusatzbedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dadurch nicht eingeschränkt.

2. Pflichten von Lanz

2.1. Lanz verpflichtet sich, die Montage durch qualifiziertes Personal auszuführen oder ausführen zu lassen. Sie ist frei, Subunternehmer für die ganze Leistung oder Teile davon beizuziehen.

3. Pflichten des Bestellers

3.1. Der Besteller hat alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Montage termingerecht begonnen und ohne Unterbrüche durchgeführt werden kann.

3.2. Der Besteller ist verpflichtet, alle notwendigen behördlichen und anderen Bewilligungen und Genehmigungen (Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsbewilligungen, Ein- und Ausfuhr von Material aller Art und dgl.) rechtzeitig zu beschaffen resp. die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese rechtzeitig durch Lanz beschafft werden können. Gebühren und Abgaben jeder Art im Zusammenhang mit solchen Bewilligungen trägt der Besteller.

3.3. Das Montagematerial ist vor allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Vor Beginn der Montagearbeiten ist das Material vom Besteller im Beisein von Personal von Lanz auf Vollständigkeit und Beschädigung zu prüfen. Fehlendes oder beschädigtes Material wird von Lanz auf Kosten des Bestellers nachgeliefert oder instand gesetzt.

3.4. Es ist Sache des Bestellers dafür zu sorgen, dass für den Zugang zum Montageort keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bestehen. Der Montageort ist vom Besteller so vorzubereiten, dass die Arbeiten ungehindert ausgeführt werden können.

3.5. Lanz ist berechtigt, Kranzüge, Hebebühnen und dgl. beizuziehen, soweit die Montagearbeiten dies erfordern. Die Kosten hat der Besteller zu tragen.

3.6. Der Besteller ist verpflichtet, nach Angaben von Lanz oder gemäss Terminprogramm zeitgerecht und auf seine Kosten alle notwendigen Hilfsmittel in genügender Menge am Montageort bereit zu stellen (Strom, Wasser, Wärme, Betriebsstoffe und dgl.).

3.7. Soweit der Besteller die gesamten Montagearbeiten oder Teile davon in eigener Regie durchführen will, ist er verpflichtet, die mit der Ausführung betrauten Personen vorgängig durch Lanz schulen zu lassen oder die Ausführung durch Lanz beaufsichtigen zu lassen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3.8. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht, verspätet oder unvollständig nach, so ist Lanz auf Kosten des Bestellers zur Ersatzbeschaffung berechtigt. Lanz hat keine Mahnungspflicht. Der Besteller hat Lanz in jedem Fall von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

3.9. Wird das Personal von Lanz aus irgendwelchen Gründen bei der Ausführung der Montagearbeiten erheblich gefährdet oder behindert, so ist Lanz berechtigt, sein Personal zurückzurufen. Diesfalls oder bei ungerechtfertigter Zurückhaltung des Personals von Lanz nach Beendigung der Montagearbeiten werden dem Besteller die entsprechenden Zeiten als Wartezeit sowie die Reisekosten zzgl. Displacement in Rechnung gestellt.

4. Arbeiten auf Anordnung des Bestellers

Der Besteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Lanz befugt, Personal von Lanz für Zusatzarbeiten aller Art beizuziehen. Für Zusatzarbeiten besteht keine Gewährleistungspflicht von Lanz. Jede Haftung wird ausgeschlossen.

5. Abrechnung

5.1. Montagen werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Zeitaufwand, nach Ausmass oder zu Pauschalpreisen berechnet. Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen wird nach Zeitaufwand abgerechnet.

5.2. Mehrkosten wegen Verzögerungen, die nicht Lanz zu vertreten hat, hat der Besteller zu tragen.

5.3. Werden die für das Montagepersonal gültigen tariflichen Arbeitszeiten aus Gründen, die nicht Lanz zu vertreten hat, nicht erreicht, so wird die sich daraus ergebende Ausfallzeit gemäss den Ansätzen für Arbeitszeit zusätzlich dem Besteller in Rechnung gestellt.

5.4. Ergeben die Montagearbeiten einen unerwarteten Mehraufwand, dessen Ursachen Lanz bei Vertragsschluss nicht voraussehen konnte und nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller Lanz diesen Mehraufwand nach den geltenden „Verrechnungsansätzen für Inbetriebnahme- und Montageleistungen“ zu ersetzen. Lanz macht den Besteller auf solchen Mehraufwand rechtzeitig aufmerksam.

5.5. Geleistete Arbeitsstunden in Regie sind vom Besteller mindestens wöchentlich mittels Regierapporten zu bestätigen. Werden sie nicht oder verspätet bescheinigt, so sind die Zeitanzeige von Lanz massgebend.

Sämtliche gegenseitigen Material- und Leistungsbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen.

6. Unfallverhütung

Lanz richtet sich bezüglich Unfallverhütung nach den Vorschriften der SUVA. Zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften muss der Besteller dem Montageleiter von Lanz schriftlich bekannt geben. Beide Parteien bezeichnen für ihren Bereich eine für die Sicherheit verantwortliche Person und geben diese dem Vertragspartner bekannt.

7. Gefahrübergang

Bei Verzögerungen irgendwelcher Art, die nicht Lanz zu vertreten hat, geht die Gefahr für die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten auf den Besteller über.

8. Gewährleistung und Haftung

Die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lanz gelten uneingeschränkt. Zusätzlich entfällt jede Gewährleistung von Lanz im Falle von Verzögerungen.

Oensingen, 16.07.2018